



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.5273.02

FD/P065273
Basel, 22. November 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 21. November 2006

Schriftliche Anfrage Emmanuel Ullmann betreffend unterschiedliche Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 13. September 2006 die nachstehende Schriftliche Anfrage Emmanuel Ullmann betreffend unterschiedliche Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

"Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, welche Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstversorgung erhalten, unterliegen der Quellensteuer. Die Quellensteuersätze variieren von Kanton zu Kanton. Bei Kapitalleistungen wird die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag ermittelt und nimmt mit der Höhe des Betrages zu. Dabei fällt auf, dass die Steuersätze im Kanton Basellandschaft für höhere Beträge tiefer sind als im Kanton Basel-Stadt. So bezahlt eine Person ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz auf ihr Vorsorgekapital von CHF 500'000.-, das sie auf einer Freizügigkeitseinrichtung im Kanton Basel-Stadt deponiert hat, eine Quellensteuer von CHF 47'587.50. Im Kanton Basellandschaft bezahlt sie im selben Fall lediglich eine Quellensteuer von CHF 28'737.50. Einzig für Beträge unter CHF 25'000 (3.0 % statt 3.2 %) sowie für Beträge über CHF 725'000 (Kanton BS) resp. CHF 825'000 (Kanton BL) sind die Steuersätze in Basel-Stadt leicht tiefer als im Kanton Basellandschaft. Einmal mehr werden also Personen mit mittlerem Vermögen im Kanton Basel-Stadt überproportional stark zur Kasse gebeten. Damit verzichtet der Kanton Basel-Stadt aber auf Steuereinnahmen, da die Versicherten ihre Freizügigkeitseinrichtung frei wählen können. Es kommt deshalb durchaus vor, dass Versicherte ihre Freizügigkeitseinrichtung in Basel-Stadt kurz vor der Auszahlung verlassen und eine andere Vorsorgeeinrichtung im Kanton Basel-Landschaft wählen, um in den Genuss der tieferen Quellensteuersätze zu kommen. Zwar können Quellensteuern grundsätzlich von den Versicherten zurückgefordert werden, sofern sie die Kapitalleistung in ihren Herkunftslanden angeben. Dennoch konnte der Kanton Basel-Stadt auf einen Bruttoertrag von CHF 25.95 Millionen nach Rückerstattung der Quellensteuern einen Nettoertrag von CHF 11.39 Millionen im Jahre 2004 verbuchen (Tendenz steigend). Es kann vermutet werden, dass bei attraktiveren Steuersätzen für mittlere Vermögen der Kanton mit höheren Nettoerträgen rechnen könnte.

Der Regierungsrat wird deshalb angefragt,

- ob er die Meinung teilt, dass tiefere Quellensteuersätze die Nettosteuererträge in diesem Fall erhöhen können und
- ob er sich vor diesem Hintergrund eine attraktivere Besteuerung auf Kapitalleistungen aus Vorsorge bei Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz vorstellen kann."

Wir berichten zu dieser Schriftlichen Anfrage wie folgt:

Gemäss § 100 Steuergesetz (StG) unterliegen im Ausland wohnhafte Personen, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber, einer Arbeitgeberin oder einer Vorsorgekasse mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Pensionen, Ruhegehälter, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten, oder die aus privat-rechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten, für diese Leistungen einem Steuerabzug an der Quelle. Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte. Bei Kapitalleistungen wird die Steuer gemäss den Steuersätzen nach § 39 berechnet.

Gemäss § 39 StG werden Kapitalleistungen von Vorsorgeeinrichtungen (§ 23 Abs. 1 und 2 StG), des Arbeitgebers (§ 18 Abs. 2 StG) sowie sonstige Kapitalzahlungen infolge Tod oder Invalidität (§ 24 lit. b StG) getrennt vom übrigen Einkommen und ohne Zusammenrechnung unter Ehegatten besteuert, und zwar privilegiert zu folgende Sätzen: die ersten 25'000 Franken werden mit 3%, die nächsten 25'000 Franken mit 4%, die nächsten 50'000 Franken mit 6% und alle weiteren Beträge mit 8% besteuert.

Die Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge für Personen mit Wohnsitz im Ausland erfolgt, sofern der Wohnsitzstaat keinen Besteuerungsanspruch erhebt, in dem Kanton, in dem die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz hat. Lässt sich die quellensteuerpflichtige Person ihr Vorsorgekapital nicht direkt auszahlen, sondern zuerst auf ein Freizügigkeitskonto überweisen, was nach Art. 12 Abs. 2 Freizügigkeitsverordnung (FZV) ohne weiteres möglich ist, so kann sie sich dabei eine Freizügigkeitseinrichtung in einem steuergünstigen Kanton aussuchen und so ihre Steuerbelastung optimieren.

Dieser legale und auch nicht als Steuerumgehung zu qualifizierende Steuertrick ist den Steuerbehörden geläufig und wird mitunter auch ausgenutzt. Allgemein verbreitet ist er nicht, die meisten Kapitalleistungen werden nicht von Freizügigkeitsstiftungen ausgerichtet, sondern von den Vorsorgeeinrichtungen des ehemaligen Arbeitgebers.

Die Senkung des Vorsorgetarifs bei der Quellensteuer wäre nicht das richtige Mittel, um besagte Steuerlücke zu schliessen. Tarifsenkungen würden den Steuerwettbewerb nur unnötig anheizen und wären keine Lösung, weil immer Kantone zu finden sein werden, die eine noch günstigere Besteuerung vorsehen. Eine Lösung muss auf Bundesebene gefunden werden. Zur Zeit ist eine parlamentarische Initiative Robbiani (Nr. 04.440) hängig, welche die Besteuerung von Kapitalleistungen von Personen mit Wohnsitz im Ausland am letzten Arbeitsort verlangt.

Eine Senkung der Steuersätze dürfte sich im Übrigen nicht nur auf quellenbesteuerte Personen mit Wohnsitz im Ausland beschränken, sondern wäre auch Personen zu gewähren, die im ordentlichen Verfahren veranlagt werden. Die Quellensteuersätze auf Kapitalleistungen aus Vorsorge richten sich gemäss § 100 Abs. 3 StG nämlich nach den Steuersätzen, die für die Besteuerung von Kapitalleistungen im ordentlichen Verfahren gelten. Damit soll sicher gestellt werden, dass die Steuerbelastung der ordentlich veranlagten und der an der Quelle

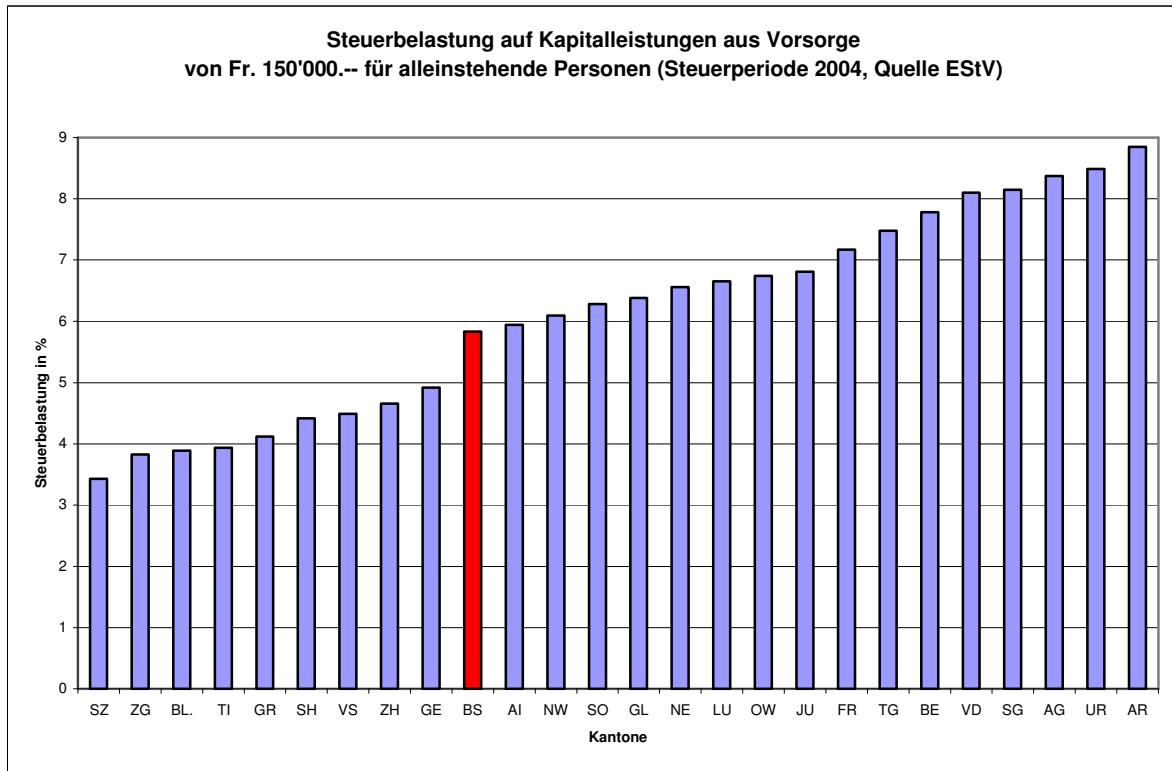
besteuerten Personen die Gleiche ist. Will man die Steuersätze bei der Besteuerung von Kapitalleistungen ändern, so müsste dies konsequenterweise für alle Steuerpflichtigen gelten.

Bei der Besteuerung von Kapitalleistungen bestehen grosse kantonale Unterschiede. Einerseits sind die Steuersätze verschieden, andererseits gelten unterschiedliche Besteuerungssysteme. Im Wesentlichen sind es deren drei: Die Besteuerung zum Rentensatz, welche die Kantone BL, AI, SG, TG, TI, VS, und JU kennen; die Besteuerung zu einem Bruchteil des normalen Steuersatzes für ein Einkommen in Höhe der Kapitalleistungen, welche die Kantone ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, SO, SH, GR, AG, VD, NE und GE sowie der Bund praktizieren; und schliesslich die Besteuerung zu Sondertarifen wie in den Kantonen BE, ZG, FR, BS und AR.

Wie ein Blick auf die nachstehenden Tabelle und das folgende Diagramm zeigt, ist die Steuerbelastung auf Kapitalleistungen in Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Kantonen nicht ungünstig.

Kapitalleistung in Fr. Steuerbelastung von Alleinstehenden in %	50'000	100'000	150'000	200'000	500'000	1'000'000	2'000'000
Zürich	4.66	4.66	4.66	5.32	10.7	15.69	20.41
Bern	5.46	6.75	7.78	8.86	12.83	16.57	19.99
Luzern	4.88	6.18	6.65	7.05	7.73	7.73	7.73
Altdorf	5.77	7.7	8.49	8.88	9.22	9.22	9.22
Schwyz	1.35	2.32	3.43	4.43	7.72	7.72	7.72
Sarnen	5.43	6.43	6.74	6.89	7.16	7.25	7.3
Stans	4.54	5.76	6.09	6.23	6.34	6.34	6.34
Glarus	6.38	6.38	6.38	6.38	8.67	13.26	18.42
Zug	2.78	3.55	3.83	3.83	4.59	4.85	4.98
Freiburg	4.61	5.95	7.17	8.26	10.21	10.87	11.19
Solothurn	4.13	5.53	6.28	6.67	7.51	7.51	7.51
Basel	3.5	4.75	5.83	6.38	7.35	7.68	7.84
Liestal	3.89	3.89	3.89	3.89	6.31	14.2	20.07
Schaffhausen	3.09	3.97	4.42	4.72	5.47	5.08	3.97
Herisau	8.85	8.85	8.85	8.85	9.83	14.57	18.16
Appenzell	5.94	5.94	5.94	5.94	7.29	11.69	14.54
St.Gallen	8.15	8.15	8.15	8.15	10.36	16.68	22.74
Chur	4.12	4.12	4.12	4.12	9.12	12.36	12.36
Aarau	4.88	7.29	8.37	8.97	10.14	10.56	10.78
Frauenfeld	7.48	7.48	7.48	7.8	12.65	16.49	20.47
Bellinzona	3.94	3.94	3.94	3.94	6.22	13.17	18.63
Lausanne	5.53	7.11	8.1	8.78	10.72	11.42	11.77
Sion	4.37	4.37	4.49	5.02	8.93	13.15	13.6
Neuenburg	4.47	5.84	6.56	6.89	6.89	6.89	6.89
Genf	3.93	4.57	4.92	5.16	5.89	6.28	6.49
Delsberg	5.48	5.98	6.81	7.23	7.97	8.22	8.35

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung, Steuerbelastung in der Schweiz, Kantonsziffern 2004



Es ist richtig und wichtig, dass Basel-Stadt seine Wettbewerbsfähigkeit erhält. Mit Blick auf die beschlossenen oder geplanten Steuersenkungen in anderen Kantonen (Familienbesteuerung, Unternehmensbesteuerung) sind die Prioritäten für Steuersenkungen aber nicht bei den Kapitalleistungen aus Vorsorge zu setzen. Angesichts der auf Bundesebene hängigen Initiative Robbiani und angesichts der im interkantonalen Vergleich nicht ungünstigen Steuerbelastung von Kapitalleistungen sieht der Regierungsrat gegenwärtig keinen Handlungsbedarf.

Die Änderung des Vorsorgetarifs war übrigens bereits einmal Gegenstand eines parlamentarischen Vorstosses. Sowohl der Regierungsrat als auch die grossrätliche Kommission für Steuerfragen sahen damals keinen Handlungsbedarf und beantragten, den betreffenden Anzug für erledigt zu erklären (Bericht GRK Nr. 8978 vom 17. März 2000; Ratschlag RR Nr. 8825 vom 13. Mai 1999 S. 97).

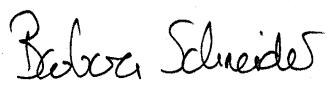
Damit sind die Fragen des Anfragestellers wie folgt zu beantworten:

Der Regierungsrat ist nicht der Auffassung, dass tiefere Quellensteuersätze für Kapitalleistungen aus Vorsorge eingeführt werden sollten. Da auch die Steuersätze für ordentlich veranlagte Kapitalleistungen gesenkt werden müssten, wäre mit Steuermindereinnahmen zu rechnen.

Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf für eine tiefere Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge bei Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz. Entlastungen der Vorsorgebesteuerung allein bei den Quellenbesteuerten wären systemwidrig

und würden diese Personen gegenüber den ordentlich veranlagten Steuerzahlerinnen und Steuerzahler unnötigerweise besser stellen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber